

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen
vom 18.12.2008**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Imbissstuben, Schnellrestaurants
- § 5 Schutz des Stadtbildes vor Verschmutzung
- § 6 Abfallbehälter, Sammelbehälter
- § 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen, Grillen
- § 8 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Schutzvorkehrungen
- § 11 Hausnummern
- § 12 Tiere
- § 13 Lärmschutz
- § 14 Brauchtumsfeuer
- § 15 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV NW S. 410), wird von der Stadt Bad Oeynhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 17. Dezember 2008 für das Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Brunnenwasserspiele, Pflanzkübel, Bäume, Baumstützen, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedigungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen zu übernachten bzw. die Notdurft zu verrichten;
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;

5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden, und auf gekennzeichneten Rad-/Fußwegen;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Krankenhäusern, Reha-Kliniken, Pflegeheimen, Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen ausüben.

Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Imbissstuben, Schnellrestaurants

- (1) An Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen und Schnellrestaurants sind Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.
- (2) Alle Abfälle, die im Umkreis von 15 m eines der in Abs. 1 genannten Gewerbebetriebe anfallen, sind vom Gewerbetreibenden zu entfernen, sofern sie von seinem Gewerbebetrieb herrühren.

§ 5
Schutz des Stadtbildes vor Verschmutzung

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Abfällen (z.B. Papp- und Kunststoffteller, Kunststoffbecher, Zigarettenschachteln, Zigarettkippen), Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen sowie das Spucken und das Ausspucken von Kaugummis;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt – außerhalb der Dienststunden der Polizei – ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.

- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 15 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 6

Abfallbehälter, Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Wertstoffe wie Altglas etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen, Grillen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.
- (3) Das Grillen auf öffentlichem Grund ist nur innerhalb eingerichteter Grillplätze erlaubt.

§ 8
Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in den Anlagen – insbesondere an Bäumen, Brückenpfeilern, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 9
Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altergrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inline-skatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Der Genuss von Alkohol ist auf Kinderspielplätzen untersagt.

§ 10 Schutzvorkehrungen

- (1) Bei allen Arbeiten an Gebäuden und für alle sonstigen Fälle, in denen Gegenstände herabfallen können, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, damit nicht Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können.
- (2) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.
- (3) Frisch gestrichene öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch auffallende Hinweise kenntlich zu machen.

§ 11 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Gebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

**§ 12
Tiere**

- (1) Unberührt der Regelungen, die sich aus dem LHundG NRW ergeben, gilt die Anleinplicht mit Ausnahme der Flächen, die bereits vom LHundG erfasst sind, auch in folgenden Bereichen der Stadt Bad Oeynhausen auf Verkehrsflächen und in Anlagen:
1. in den Kurgebietsgrenzen;
 2. in den folgenden begrenzten Bereichen
 - 2.1 nördlich der Werre zwischen Werre und Kanutenweg ab Stadtgrenze bis Einmündung Sielstraße, weiterführend östlich der Sielstraße bis zur Einmündung Werster Straße, weiterführend bis zur Kreuzung Werster Straße / Dehmer Straße;
 - 2.2 südlich der Werre zwischen Werre und der Einmündung Dehmer Straße / Mindener Straße entlang der Mindener Straße bis zur Kanalstraße / Stadtgrenze;
 - 2.3 westlich der Weser zwischen Weser und Vlothoer Straße (beginnend mit der Stadtgrenze) entlang der Vlothoer Straße bis zur Einmündung Vlothoer Straße / Dehmer Straße, weiterführend über die Dehmer Straße bis zur Stadtgrenze.
- (2) In Freiheit lebende Enten / Tauben / verwilderte Hauskatzen dürfen nicht zielgerichtet gefüttert werden.
- (3) Wer auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen Tiere mit sich führt, hat aufgetretene Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- 4) Tiere dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 13 Lärmschutz

- (1) Neben den Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmverordnung sind innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile lärmverursachende Tätigkeiten, wie z.B. der Betrieb von Rasenmähern mit Verbrennungsmotor, der Betrieb von Motorsägen, das Schreddern, Bohren und Hämmern an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis 08.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr nicht gestattet.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf land- und forstwirtschaftliche sowie auf gewerbliche Tätigkeiten.
- (3) Die Beschallung des Straßenraumes per Lautsprecher zu Werbezwecken von Grundstücken aus ist unzulässig.
- (4) Das Fliegenlassen von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren ist nur auf zugelassenen Modellflugplätzen erlaubt.
- (5) Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1) ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch Gefährdungen in Verbindung mit Alkoholkonsum (z.B. Verunreinigungen, Behinderungen von Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen).

§ 14 Brauchtumsfeuer

- (1) Das Abbrennen von Feuern, die auf überliefertem Brauchtum beruhen (z.B. Osterfeuer), ist nur im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen gestattet und erlaubnispflichtig.
- (2) Das Abbrennen ist dem Ordnungsamt der Stadt Bad Oeynhausen rechtzeitig vorher schriftlich unter Vorlage eines Lageplanes anzuzeigen. Eine volljährige Aufsichtsperson ist zu benennen.

- (3) Für das jeweilige Brauchtumsfeuer dürfen nur pflanzliche Abfälle, wie Stroh, Schlagabraum, Schnittholz oder ähnliches, verwendet werden. Zum Schutz der Kleintiere ist das Feuerungsmaterial
- nach dem Aufschichten mit einem kleinmaschigen Zaun zu umgeben (Höhe ca. 1,00 m) oder
 - am Tage des Verbrennens umzuschichten.

Zur Verhinderung von Nestbau und Brutbeginn von Vögeln sind Abwehrmaßnahmen zu treffen, wie das Anbringen von flatternden Aluminiumbändern o.ä. Die Holzstöße sollen eine Höhe von 3,00 m und einen Durchmesser von 6,00 m nicht überschreiten.

- (4) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
- (5) Der/die hauptamtliche Bürgermeister/in der Stadt Bad Oeynhausen kann dem Veranstalter jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die vom Abbrennplatz ausgehen können, erteilen.

§ 15 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der/die hauptamtliche Bürgermeister/in der Stadt Bad Oeynhausen kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung,
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung,
 3. die Bestimmungen für die Aufstellung und Entleerung vorgeschriebener Abfallbehälter gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung,
 4. die Bestimmungen zur Entfernung der Abfälle gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung,
 5. das Verschmutzungsverbot gemäß § 5 der Verordnung,
 6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens oder Liegenlassens von Müll gemäß § 6 der Verordnung,
 - 7.1 das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen gemäß § 7 Abs. 1 + 2,
 - 7.2 das Grillgebot gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung,
 8. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gemäß § 8 der Verordnung,
 9. Verbote gemäß § 9 der Verordnung,
 10. die Schutzvorkehrungspflichten gemäß § 10 der Verordnung,
 11. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 11 der Verordnung,
 12. Pflichten und Verbote gemäß § 12 der Verordnung,
 13. die Bestimmungen über den Lärmschutz gemäß § 13 der Verordnung,
 14. die Bestimmungen in § 14 für das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers,

verletzt.

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 17

Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen vom 03.11.1993 außer Kraft.

Hinweis: Diese Verordnung ist am 30.12.2008 amtlich bekannt gemacht worden und tritt somit am 07.01.2009 in Kraft.